

Vereinsgesetz 2002

Das neue Vereinsgesetz ist mit 1.7.2002 in Kraft getreten (VereinsG, BGBl I Nr. 66/2002) und ersetzt das bisherige VereinsG 1951. Es enthält insbesondere Regelungen betreffend Vereinsgründung, Vereinsorgane, Vereinsbehörden, Haftungsvorschriften sowie die Rechnungslegung von Vereinen. Generell sollte die Vereinsgründung durch den Abbau bürokratischer Hindernisse erleichtert werden. Seit Juli 2002 sind die Bundespolizeidirektionen bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden mit einer umfassenden Zuständigkeit als Vereinsbehörden erster Instanz ausgestattet. In zweiter und letzter Instanz werden die neun Sicherheitsdirektionen tätig.

Vereine müssen ein entsprechendes Rechnungswesen einrichten und, je nach Größe, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) oder zumindest eine Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellen. Große Vereine unterliegen der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer. Jeder Verein hat zumindest zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Es kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die unabhängig und unbefangen sein müssen.

Hinsichtlich Rechnungslegung gilt folgendes (§ 22 VereinsG):

Alle Vereine müssen ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einrichten und eine laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben vornehmen. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Übersteigen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren EUR 1,000.000, so muss ab dem Folgejahr ein Jahresabschluss aufgestellt werden.

Übersteigen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren EUR 3,000.000 bzw. übersteigen die im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils EUR 1,000.000, so ist ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Die Prüfung hat durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, der gleichzeitig die Aufgaben des Rechnungsprüfers übernimmt.

Rechnungskreise, die einer gleichwertigen Prüfung durch einen öffentlichen Subventionsgeber unterliegen, sind von der Berechnung der Schwellenwerte und der Prüfung durch Abschluss- bzw. Rechnungsprüfer ausgenommen.

Insbesondere besteht für Vereine nach VereinsG 2002 folgender Handlungsbedarf:

- Kenntnis der neuen Bestimmungen
- Anpassung der Statuten an die neuen Bestimmungen erfolgen - diese hat von Gesetzes wegen bis 30.6.2006 zu erfolgen, etwaige Abweichungen sollten aber in Anbetracht des Inkraft-Tretens des VereinsG bereits zum heutigen Zeitpunkt behoben werden.
- Einführung eines geeigneten Rechnungswesens bzw. Überprüfung des vorhandenen, um eine exakte Einordnung im Beobachtungszeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2004 vornehmen zu können.